

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Stand Februar 2025 – Für Änderungsvorschläge durch die Omnibus-Verordnung vgl. Whitepaper „Änderungen Omnibus-Verordnung“

Einführung

Was ist die CSRD?

Die gesellschaftlichen und regulatorischen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen steigen. Zur Schaffung der notwendigen Transparenz und Vergleichbarkeit verpflichtet die europäische Gesetzgebung Unternehmen zu einer Berichterstattung von nicht-finanziellen Informationen und Kennzahlen.

Im November 2022 wurde die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) vom Europäischen Rat verabschiedet. Sie löst die bisherige *Non-Financial Reporting Directive* (NFRD) und das deutsche CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) ab und hebt die

Nachhaltigkeitsberichterstattung auf ein neues Level. Die CSRD gilt ab dem Geschäftsjahr 2024 für bereits von der NFRD betroffene Unternehmen und erweitert den Kreis der betroffenen Unternehmen anschließend sukzessiv.


Die gestiegenen Anforderungen der CSRD und der eigens dafür entwickelten *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) stellt Unternehmen vor eine komplexe Berichterstattung. Gleichzeitig bietet die Vorgabe auch die Möglichkeit für mehr Transparenz, eine erhöhte Resilienz in der Wertschöpfungskette, ein verbessertes Risikomanagement und Glaubwürdigkeit.

Unternehmen und Zeitplan

Welche Unternehmen sind von der CSRD betroffen und wann?

Große kapitalmarktorientierte Unternehmen, die bereits berichtspflichtig nach NFRD sind (**500** Vollzeitäquivalente)

Kapitalmarktorientierte KMU (**10** Vollzeitäquivalente, **900.000 €** Umsatz, **450.000 €** Bilanzsumme)**

Der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen wird sich von rund 11.600 auf knapp 50.000 erhöhen 

2024*

2025

2026

2028

Andere große Unternehmen (**250** Vollzeitäquivalente, **50** Mio. € Umsatz, **25** Mio. € Bilanzsumme)**

Nicht-EU-Unternehmen, die über **150** Mio. € innerhalb der EU und mit EU-Niederlassungen oder Töchtern umsetzen.

***Geschäftsjahr** ab dem berichtet werden muss

**Zwei der drei Größenkriterien müssen zutreffen

Wesentliche Neuerungen

Die CSRD bringt wesentliche Neuerungen und Komplexitäten im Vergleich zur bisherig geltenden NFRD mit sich. Dazu gehören u.a.

- die Einführung der verbindlichen **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** als verpflichtend anzuwendenden Berichtsstandard
- die Anwendung der **doppelten Wesentlichkeit**, d. h. die Berücksichtigung von **Auswirkungen** des Unternehmens auf die Welt sowie die Analyse von finanziellen **Chancen und Risiken** durch Nachhaltigkeitsaspekte für das **Geschäftsmodell**, (siehe Grafik rechts)
- die Einbeziehung der gesamten **Wertschöpfungskette** bei der Analyse dieser Auswirkungen, Risiken und Chancen
- die **Prüfpflicht** des nicht-finanziellen Berichts mit begrenzter Sicherheit durch externe Prüfer
- die Berichterstattung in einem gesonderten Abschnitt im **Lagebericht** in digitaler Form mit digitalem Tagging (XBRL)

Bei der **doppelten Wesentlichkeit** müssen Nachhaltigkeitsaspekte aus zweierlei Dimensionen betrachtet werden

Was kommt mit der CSRD auf Unternehmen zu?

Die CSRD erweitert also die Berichtspflichten und hebt die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Stufe mit der finanziellen Berichterstattung.

Unternehmen werden vor Herausforderungen wie eine wachsende Themenvielfalt und steigende Anforderungen an Daten und IT-Integration gestellt und sollten sich frühzeitig auf diese Anforderungen vorbereiten, um geeignete Prozesse und Systeme rechtzeitig implementieren zu können.

CSRD-Ausgangspunkt: Analyse der wesentlichen NH-Themen






Anforderungen in den ESRS

Die ESRS sind die neuen europäischen Berichtsstandards, die im Rahmen der CSRD anzuwenden sind. Sie wurden von der European Financial Advisory Group (EFRAG) im Auftrag der Europäischen Kommission entwickelt und umfassen derzeit 12 Standards:

- zwei allgemeine Standards, die für alle Unternehmen verpflichtend sind (ESRS 1 legt die „Spielregeln“ fest, ESRS 2 umfasst themenunabhängige Offenlegungspflichten)
- zehn themenspezifische Standards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.

Was beinhalten die ESRS?

Die Anwendung der themenspezifischen Standards unterliegt dem Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse. Über wesentliche Themen muss gemäß den durch die ESRS definierten Offenlegungspflichten und dazugehörigen Datenpunkten berichtet werden. Die ESRS werden in mehreren Sets entwickelt. Das erste branchenübergreifende Set wurde bereits verabschiedet (siehe Grafik) und ist von allen betroffenen Unternehmen anzuwenden. Weitere branchenspezifische Standards sind in Arbeit und werden nach und nach verabschiedet und eingeführt.

ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen		ESRS 2 – Allgemeine Offenlegungen	
 UMWELT	 SOZIALES	 GOVERNANCE	
ESRS E1: Klimawandel	ESRS S1: Eigene Arbeitskräfte	ESRS G1: Geschäftsverhalten	
ESRS E2: Verschmutzung	ESRS S2: Beschäftigte in der Wertschöpfungskette		
ESRS E3: Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften		
ESRS E4: Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4: Verbraucher und Endnutzer		
ESRS E5: Ressourcennutzung & CE			

Stand Februar 2025 – Für Änderungsvorschläge durch die Omnibus-Verordnung vgl. Whitepaper „Änderungen Omnibus-Verordnung“

Erfolgreiche Umsetzung

In sechs Schritten zur erfolgreichen Umsetzung der Berichterstattung nach CSRD/ESRS

1.

Status-Quo und Gap-Analyse zur Identifizierung möglicher Lücken im **bisherigen ESG-Management** zu den Anforderungen der CSRD/ESRS



2.

Konzeption und Durchführung der Analyse der **doppelten Wesentlichkeit**



4.

Mapping und Matching der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte mit **ESRS-Themenstandards/ Datenpunkten** und Erstellung eines **KPI-Katalogs**



3.

Validierung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse mit **internen und externen Stakeholdern**

5.

Festlegung von Verantwortlichkeiten und Aufbau einer **Nachhaltigkeits-Governance**



6.

Datenerhebung und -integration in ESG-Reportingtool/Software und Erstellung des CSRD/ESRS-konformen **nicht-finanziellen Berichts**



Nachhaltigkeitsberatung – analytisch fundiert, faktenbasiert und individuell zugeschnitten.

Das **Center Sustainability** begleitet Unternehmen u.a. bei:

- Nachhaltigkeitsregulatorik
- Nachhaltigkeitsstrategien
- Lieferkettenmanagement
- Klimamanagement



Myrna Sandhövel

Head of Center Sustainability

myrna.sandhoevel@prognos.com

+49 89 95 41 586-718



Claudia Münch

Principal Center Sustainability

claudia.muench@prognos.com

+49 30 52 00 59-265



[Center Sustainability | Prognos](#)

Dieses Whitepaper dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine finanzielle, rechtliche oder sonstige professionelle Beratung dar. Für die hierin enthaltenen Informationen kann keine Vollständigkeit gewährt werden. Die Inhalte entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand, die Aktualität der Informationen ist von den Lesern selbstständig zu überprüfen.

Jegliche Haftung der Prognos AG und ihrer verbundenen Unternehmen wird ausgeschlossen.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – nicht kommerzielle Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz: [CC BY-NC-SA 4.0](#).

Von dieser Lizenz ausgenommen sind Organisationslogos sowie – falls gekennzeichnet – einzelne Bilder und Visualisierungen.

© Prognos AG 2024.